

23. 1. Ist nach § 11 Abs. 2 GG. z. UVG. die Erhebung eines Konflikts nur dann zulässig, wenn der Beamte selbst, nicht wenn der Staat oder ein sonstiger Verband wegen einer Amtspflichtverletzung eines Beamten in Anspruch genommen wird?

2. Hindert die Erhebung des Konflikts während der Revisionsinstanz den Fortgang des Verfahrens vor dem Reichsgerichte?

3. Zulässigkeit des Rechtswegs für Ersatzansprüche gegen den Staat oder einen anderen Verband wegen Amtspflichtverletzungen seiner Beamten oder wegen eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters in Steuerangelegenheiten.

GG. z. UVG. § 11.

UVG. § 17.

GG. z. BPD. § 4.

Preuß. Gesetz, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86).

Preuß. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (GS. S. 691).

BGB. §§ 31, 89, 826.

III. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juli 1915 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.)
w. P. (Kl.). Rep. III. 597/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde für das Jahr 1907/08 von der Beklagten zu einer Gemeindeeinkommensteuer von 29800 *M* veranlagt. Der Bezirksauschuß setzte durch Urteil vom 11. Juni 1912, das mit der Zurückweisung der Revision der Beklagten durch Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1913 die Rechtskraft erlangte, den Steuerbetrag auf 16159,87 *M* herab. Der überhobene Betrag von 13640,33 *M* wurde dem Kläger am 19. September 1913 zurückgezahlt. Dieser beansprucht jetzt als den ihm durch die verspätete Rückzahlung entstandenen Schaden Zinsen von dem überhobenen Betrage für die Zeit vom 11. Juni 1912 bis zum 19. September 1913 und zwar für die einzelnen Zeitabschnitte in verschiedener Höhe mit der Begründung, er habe seiner Bank selbst so hohe Zinssätze zahlen müssen. Er stützt die Klage auf Verzug und ungerechtfertigte Bereicherung und vor allem auf Verschulden des Stadtrats, der als Beamter und verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten die Steuerangelegenheit bearbeitet und durch Einlegung der Revision oder doch durch Hinauszögerung der Rückzahlung nach deren Verwerfung sich einer Amtspflichtverletzung und eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht habe.

Die Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben und die Verhandlung zur Hauptsache verweigert. Die Einrede ist von dem Landgerichte verworfen und die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Rechtsweg insoweit unzulässig sei, als der Klaganspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung und auf Verzug gestützt werde.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte, soweit dadurch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen ist, Revision erhoben. Wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte hat der Oberpräsident der Provinz Brandenburg durch Beschluß vom 2. Juni 1915 nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, den Konflikt erhoben mit dem Antrage, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über den Konflikt einzustellen. Er hat den Beschluß dem Landgericht I Berlin übersandt, bei dem der Rechtsstreit in der Hauptsache noch anhängig ist, und dieses hat durch Beschluß vom 5. Juni 1915 daraufhin das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„1. Der erhobene Konflikt und der Einstellungsbeschluß des Landgerichts stehen der Verhandlung und Entscheidung der Revision nicht entgegen. Daß der Beschluß des Landgerichts ohne Wirkung auf das bei dem Reichsgericht anhängige Verfahren ist, bedarf keiner Darlegung. Zweifelhaft kann nur sein, ob nicht auch das Reichsgericht verpflichtet ist, auf Grund des Konflikts bis zu dessen Entscheidung das Revisionsverfahren auszusetzen.

Diese Frage bedürfte freilich keiner Prüfung, wenn die (z. B. von Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 208 flg. und von Fastron in Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 39 S. 129 flg. vertretene) Ansicht zu billigen wäre, daß die Reichsjustizgesetze einen Konflikt nur dann zulassen, wenn der Beamte selbst, nicht dagegen, wenn statt seiner wegen seiner Amtspflichtverletzung der Staat, die Gemeinde oder ein sonstiger Verband auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, und daß daher wegen Widerspruchs mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen die Vorschrift des § 2 des preussischen Gesetzes vom 1. August 1909 der Gültigkeit entbehrt, nach der bei der Inanspruchnahme des Staates (oder des sonstigen Verbandes, § 4) die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, entsprechende Anwendung finden. Dieser Ansicht kann aber nicht beigegeben werden. Die Zulässigkeit der Vorschrift des § 2 ist in der Begründung des Gesetzentwurfs und in den Beratungen der Kommissionen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses, bei denen bereits Bedenken geltend gemacht wurden, von den Regierungsvertretern zutreffend dargelegt worden (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1908/09 Druckf. Nr. 32 S. 9 flg., Kommissionsbericht Nr. 354 A S. 7 flg., Nr. 354 B S. 12 flg.; Kommissionsbericht des Herrenhauses 1908/09 Nr. 139 S. 5 flg.). Liegt es schon an sich nahe, daß dadurch allein, daß der Staat seine Haftung an die Stelle der Haftung des schuldigen Beamten für eine Amtspflichtverletzung setzt, an den Voraussetzungen der Feststellung der Amtspflichtverletzung nichts geändert wird, so kommt hier hinzu, daß die Vorschrift des § 2 mit Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 11 GG. z. B. B. durchaus im Einklange steht. Selbst wenn, wie von den Vertretern der abweichenden Meinung behauptet wird,

der § 11 Abs. 2 lediglich den Schutz des Beamten gegen unbegründete schikanöse Klagen bezweckte, würde sich die Erstreckung auf den Fall rechtfertigen, daß statt des Beamten der Staat, die Gemeinde usw. in Anspruch genommen wird. Denn auch durch eine Klage gegen diese wird der dem Rückgriff ausgesetzte Beamte erheblich belästigt. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 soll aber keineswegs lediglich im Interesse der Beamten, sondern in erster Linie im Interesse einer unabhängigen Staatsverwaltung haltlose Klagen abschneiden und Hemmungen verhindern, die man bei der uneingeschränkten Unterwerfung der Verwaltungshandlungen unter die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte befürchtete (vgl. RGZ. Bd. 20 S. 300; Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 8 S. 399, Bd. 11 S. 412, Bd. 32 S. 435). Mit § 4 GG. z. BVerf. ferner, auf den sich die Gegner noch berufen, ist die Bestimmung des § 2 durchaus vereinbar; aus dem Grunde, weil als Partei der Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, wird hier der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Der erhobene Konflikt ist demnach nicht etwa wegen Widerspruchs mit reichsgesetzlichen Bestimmungen als unzulässig zu erachten. Im Anschluß an die den positiven Kompetenzkonflikt betreffende Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate RGZ. Bd. 48 S. 195 ist aber anzunehmen, daß, wie der positive Kompetenzkonflikt, so auch der hier fragliche Konflikt, wenn er während der Anhängigkeit des Rechtsstreits vor dem Reichsgericht erhoben wird, den Fortgang des Revisionsverfahrens nicht hindert. Die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate ist zwar in erster Linie auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 17 GG. gestützt, aber nicht nur auf diese. In ihr wird vielmehr auch der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung des Reichsgerichts und die durchaus selbständige, von keiner bundesstaatlichen Einwirkung abhängige Gerichtsbarkeit des Reichs, in die der Rechtsstreit mit der Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte für die Dauer des Verfahrens in der Revisionsinstanz gelangt, eine Landesbehörde nicht befugt ist, auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung einem vor dem Reichsgerichte schwebenden Verfahren Halt zu gebieten und den Urteilserlaß zu hindern, soweit nicht eine unzweideutige reichsgesetzliche Bestimmung etwas anderes vor-

schreibt (RGZ. Bd. 48 S. 197, 201 flg., 206; vgl. das. Bd. 44 S. 7, 380, 383).

Um einen solchen Eingriff in das vor dem Reichsgerichte schwebende Verfahren handelt es sich bei dem Konflikt nicht minder als bei dem positiven Kompetenzkonflikt. Wie bei diesem durch das Eingreifen einer Landesverwaltungsbehörde die an sich den Gerichten zustehende Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 17 Abs. 1 GVG.) dem Gericht entzogen und dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte oder der sonst zuständigen „besonderen Behörde“ übertragen, das Gerichtsverfahren aber bis zur Entscheidung der Behörde unterbrochen oder eingestellt wird (§ 15 Nr. 1 G. z. ZPD., § 7 der preuß. Verordnung vom 1. August 1879), so wird durch die Erhebung des Konflikts dem ordentlichen Gerichte die ihm an sich obliegende Entscheidung, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, genommen und dem Oberverwaltungsgericht oder dem Reichsgericht übertragen; das Gerichtsverfahren wird bis zu dieser Entscheidung aufgehalten und im Falle der Verneinung einer Amtspflichtverletzung wird der Rechtsweg unzulässig (vgl. RGZ. Bd. 20 S. 300).

Daß in den durch § 11 G. z. GVG. geregelten Fällen eine Ausnahme von dem obigen Grundsatz gelten soll, kann aus dem Inhalte des § 11 ebensowenig entnommen werden, wie nach den Ausführungen der Vereinigten Zivilsenate die Bestimmung des § 17 GVG. eine Ausnahme für den Kompetenzkonflikt zuläßt. Weber der Vorlaut noch die Entstehungsgeschichte des § 11 ergibt etwas dafür, daß die Landesverwaltungsbehörde auch in das Verfahren bei dem Reichsgericht einzugreifen und dieses zu hindern befugt sein soll (vgl. über die Entstehungsgeschichte Sahn, Materialien zu dem GVG. 2. Aufl. Bd. 2 S. 990 flg., 1453 flg., 1485, 1488, 1496, 1514 flg., 1528, 1543 flg., 1622 flg.). Das Bestreben des Reichstags, möglichst jede Besonderheit der Rechtsverfolgung gegen Beamte zu beseitigen, spricht vielmehr dagegen. Daß nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 in erster Linie dem obersten Verwaltungsgerichtshof und nur in den Bundesstaaten, in denen ein solcher nicht besteht, dem Reichsgerichte die Vorentscheidung zusteht, genügt nicht zur Annahme einer Abweichung von dem obigen Grundsatz. Im § 17 GVG. wird sogar nur die

„besondere Behörde“ für zuständig erklärt, und das Reichsgericht ist kraft Reichsrechts überhaupt nicht zur Entscheidung eines Kompetenzkonflikts berufen, sondern kann nur gemäß § 17 *EG. z. GVB.* für zuständig erklärt werden. Nebenbei mag schließlich noch auf die in *RGZ.* Bd. 44 S. 7, 383 flg., Bd. 48 S. 203 hervorgehobenen Gedanken hingewiesen werden, die sich aus der abweichenden Ansicht für den Fall ergeben, daß das Reichsgericht zur Vorentscheidung zuständig ist.

Die Erhebung des Konflikts steht demnach der Entscheidung über die Revision nicht entgegen.

2. Die Revision ist aber nicht begründet, da die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Klage aus § 839 *BGB.* in Verbindung mit §§ 1, 4 des preuß. *Ges.* vom 1. August 1909 unbedenklich zu bejahen ist. Daß die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Amtspflichtverletzungen zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 *GVB.* gehören, und zwar ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, um das es sich bei der Amtshandlung handelt, unterliegt nach den Vorschriften der Reichsjustizgesetze, namentlich nach den Bestimmungen des § 11 *EG. z. GVB.* keinem Zweifel, und für den gegebenen Fall kommt auch keine Sondervorschrift in Betracht, durch die die Zuständigkeit den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten übertragen wäre. Die den Rechtsweg in Ansehung der Verbindlichkeiten zur Entrichtung von Gemeindesteuern ausschließenden Vorschriften des § 78 preuß. *MR.* II, 14, § 34 Nr. 2, § 160 des Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883 und §§ 69 flg. des Kommunalabgabenges. vom 14. Juli 1893 finden auf Klagen aus § 839 keine Anwendung. Daß ferner die Ansprüche aus § 839 nicht dann dem ordentlichen Richter entzogen werden, wenn sie nicht gegen den Beamten selbst, sondern gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 gegen den Staat, die Gemeinde oder einen sonstigen Verband gerichtet sind, erhellt unzweideutig aus den Bestimmungen dieses Gesetzes §§ 2, 5.

Sollten die Ausführungen des Berufungsrichters dahin zu verstehen sein, daß er den Rechtsweg auch insoweit für zulässig erachtet, als die Klage mit einem gegen die guten Sitten verstößenden Verhalten des Beamten begründet worden ist, für das die Beklagte auf Grund der §§ 31, 89, 826 *BGB.* hafte, so würde dem nicht beizupflichten

sein. Bei dieser Klagebegründung handelt es sich, anders als bei der oben besprochenen, um eine Inanspruchnahme der Gemeinde wegen einer von einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter und deshalb gleichsam von ihr selbst begangenen unerlaubten Handlung. Hier findet der Grundsatz Anwendung, daß ein dem ordentlichen Rechtsweg entzogener öffentlichrechtlicher Anspruch nicht in Gestalt einer Schadenersatzforderung vor den ordentlichen Richter gebracht werden kann (vgl. RGZ. Bd. 70 S. 398 und die dort angezogenen Urteile), insbesondere auch nicht als Schadenersatzanspruch aus § 826 (Urt. vom 26. März 1909, Rep. VII. 270/08, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrg. 31 S. 227). Daß aber ein Anspruch auf Verzinsung eines zu Unrecht eingezogenen Steuerbetrags nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört, auch wenn die Zinsforderung als Schadenersatzanspruch und ohne den Hauptanspruch nach Rückzahlung des überhöhenen Betrags geltend gemacht wird, ist von dem Reichsgerichte wiederholt erkannt worden (RGZ. Bd. 80 S. 372; Urt. vom 7. Juli 1914, Rep. VII. 124/14).

Der Rechtsweg ist demnach in dem vorliegenden Falle nur für den Anspruch aus § 839 in Verbindung mit §§ 1, 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 zulässig.“ . . .